

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/081/2010
LSchK NRW/121/2009

Beschluss

In dem Verfahren

des Genossen I. R.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

DIE LINKE, Stadtverband R.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE am 20.11.2010 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der LSchK NRW vom 08.09.2010 (Az. 121/2009) wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit seiner Beschwerde vom 07.10.2010, eingegangen am 08.10.2010, wendet sich der Beschwerdeführer gegen eine Entscheidung der LSchK NRW vom 08.09.2010 (Az. 121/2009), mit der diese die Eröffnung des Verfahrens über die Nichtzulassung bestimmter Anträge durch den Antragsgegner sowie über die Anordnung einer Entschuldigung gegenüber einem für diese Anträge verantwortlichen Genossen abgelehnt hat. Die LSchK hat ihre Entscheidung damit begründet, dass die Anträge letztlich ein bestimmtes politisches Verhalten betreffen und deshalb einem Schiedsverfahren nicht zugänglich seien.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter.

Die Beschwerde war zurückzuweisen, da die LSchK die Eröffnung des Verfahrens zur Recht abgelehnt hat.

Dem Beschwerdeführer kommt es letztlich darauf an, dass Anträge, wie sie auf zwei Mitgliederversammlungen im November und Dezember 2010 gestellt wurden und die u.a. eine stark negative Bewertung eines Verhaltens des Beschwerdeführers enthielten, in Zukunft vom Beschwerdegegner nicht mehr zugelassen werden sollten. Den Schiedskommissionen der Partei steht es jedoch nicht zu, die im politischen Diskurs innerhalb der Partei oft kontrovers ausfallenden Anträge im Rahmen von Mitgliederversammlungen inhaltlich zu bewerten und darin möglicherweise enthaltene Feststellungen persönlicher Natur zu untersagen, solange die Anträge sich innerhalb des rechtlichen Rahmens der Bundessatzung bewegen. Letzteres steht jedoch für die beiden Anträge außer Frage, auch wenn in ihnen persönliche Angriffe gegen den Beschwerdeführer enthalten sein mögen. Letztlich bezogen sich beide Anträge auf bestimmte politische Verhaltensweisen auch des Beschwerdeführers und sind deshalb jedenfalls solange einer Bewertung durch die Schiedskommissionen entzogen, wie sie nicht im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens geprüft werden müssten. Ein solches Verfahren ist vorliegend nicht anhängig.

Dasselbe gilt für die vom Beschwerdeführer begehrte Anordnung einer Entschuldigung seitens des Genossen, der die beiden Anträge gestellt hat. Derartige Gesten des solidarischen Miteinanders fallen nicht in die satzungsrechtliche Entscheidungskompetenz der Schiedskommissionen, sondern müssen von den Mitgliedern unserer Partei in eigener Verantwortung geleistet werden. Dies kann auch von den Mitgliedern einer Partei, die sich dem Ziel einer solidarischen Gesellschaft verschrieben hat, erwartet werden, ohne dass es des Eingreifens einer Schiedskommission bedarf.

Die Entscheidung erging einstimmig.